

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Zwischenakt.

Die Frage nach der Ausgestaltung des sozialen Wohnungsbaues beherrscht natürlich nach wie vor die Lage. Die Zentralisierung der Initiative in der Hand des Reichskommissars wird bald einsetzen. Zweifellos muß vieles vollkommen neu erdacht werden, und der Reichskommissar hat ja von vornherein darauf hingewiesen, daß ihm die Tat über das Reden gehen wird. Also werden wir uns bescheiden müssen und zuwarten.

Studieren wir inzwischen den Widerhall, den die bisherigen Veröffentlichungen an interessierter Stelle gefunden haben. Wir hatten bereits in der letzten Nummer darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar den gemeinnützigen Wohnungsbau viel straffer organisieren will, ehe er ihn mit der Durchführung neuer Bauaufgaben betraut. Wir hatten dazu bemerkt, daß dies wohl den gemeinnützigen WU selbst recht überraschend kommen werde. Und so ist es auch.

Der Leiter des Verbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens, Dr. Brecht, hat inzwischen hierzu wie folgt Stellung genommen:

Es würde die auch im Wohnungsbau notwendige schöpferische Initiative und Selbstverantwortung schwächen, wenn man nur von einer Stelle aus Ausführungsbefehle und Einzelkommandos bis in jede Einzelheit erwarten und jedes eigenschöpferische und selbstverantwortliche Handeln einstellen würde..... Es liegt kein Grund vor, alle Vorbereitungsmaßnahmen zu stoppen und tatenlos zentrale Anweisungen bis ins einzelne zu erwarten. Vielmehr läßt sich — örtlich — aus den bereits bekannten Gegebenheiten des Führererlasses (bekannte Wohnungsflächen, wohnungspolitische Struktur, aus der die Wohnform bestimmt werde, Bedarfslage) schon jetzt viel tun. Das gelte auch für die Lösung der Finanzierung, wenngleich hier der zentralen Führung die Hauptaufgabe zufalle.

Dies alles kann als Antwort angesehen werden auf jene Ausführungen Simons (des Stellvertreters des Reichskommissars): „Eine zentrale Hauptgesellschaft im Gau und je eine Kreisgesellschaft, von ersterer abhängig, müsse geschaffen werden an Stelle der „3000 bis 4000 WU“, die sich jetzt den Rang ablaufen.“

Demgegenüber fordert Brecht, daß alle „nach der Verschmelzungsmaßnahme endgültig vorhandenen Kräfte berücksichtigt werden“. Er bleibt dabei auf dem Boden stehen, den die Durchführungsverordnung zum Gemeinnützigkeitsgesetz bereits im Juli 1940 bereitet hatte. Diese sah Aufhebung (Liquidierung) und Verschmelzung leistungsschwacher WU vor. Hier erhebt sich sogleich die Frage, ob nun etwa auch diese Gemeinnützigkeitsgesetzgebung den Reichskommissar irgendwie noch binden kann, da ja der Führererlaß mit der Vergangenheit nicht mehr viel gemein hat, indem er neue Wege beschreitet.

Nach der bisherigen Gesetzgebung sollte die Verminderung der WU die Leistungskraft der Fähigen nach Aussonderung der Unfähigen steigern und Wirtschaftsverluste beseitigen. Nach der

neuen, angekündigten Initiative des Reichskommissars soll darüber hinaus durch straffe verwaltungsmäßige Gliederung und Unterordnung ein Allzuviel von sich kreuzender Initiativen — an sich leistungsfähiger Unternehmen — beseitigt werden. Auf das Nähere, wie dies alles gemeint ist und ausgestaltet werden soll, darf man wirklich gespannt sein. Man denke nur: Je Großstadtgemeinde eine Kreisgesellschaft. Fürs erste erscheint dem im Hergebrachten Befangenen dies wohl etwas viel Arbeit für eine Stelle.

Mit der neuartigen Finanzierung des kommenden Wohnungsbaues hat sich inzwischen Präsident Dr. Kockiewicz (Preuß. Pfandbriefbank), der zugleich Leiter der Wirtschaftsgruppe Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ist, befaßt. Der Führererlaß bestimmt ausdrücklich (Punkt III Abs. 1), daß bei der Finanzierung, soweit möglich, die Einrichtungen der Wirtschaft heranzuziehen sind, und Präsident Dr. Kockiewicz untersucht nunmehr, wie weit die Pfandbriefinstitute als Kreditgeber auftreten können. Er weist darauf hin, daß die Institute ihnen anvertraute Spargelder zu verwalten haben und daß es daher für sie schwieriger als für den Staat ist, die Fragen zu lösen, die sich aus der Abkehr des sozialen Wohnungsbaues von dem Grundsatz der privatwirtschaftlichen Rentabilität ergeben. Es handelt sich dabei vor allem um die Frage, wie hoch denn nun die Institute überhaupt noch beleihen können, um aus der Jahresdurchschnittsmiete von 360 RM. die Verzinsung ihrer Pfandbriefe sicherstellen zu können. Der Präsident kommt beim 4proz. Pfandbrief auf 2600 RM. Beleihung je Wohneinheit und, wenn der 3,5proz. Typ eingeführt werden könne, auf 3000 RM. Er entnimmt der 360-RM.-Miete zuerst die Beträge für Instandhaltung und Rückstellungen, rechnet hier bis zu $2\frac{1}{4}$ v. H. der Baukosten, indem er diese ohne Land mit 11000 RM. annimmt (je 74-qm-Wohnung). Es beanspruchen auf diese Weise schon Instandhaltung und Rücklagen 247,50 RM., so daß von der 360-RM.-Miete nur noch 112,50 RM. für den Kapitaleinstrom übrigbleiben. Dieser wird nach dieser Rechnung nur in der Verzinsung der erstgestellten Pfandbriefhypothek, also 3000 RM., bestehen. Für die Verzinsung einer nachstelligen Hypothek und — sehr wichtig! — auch eines Eigenkapitals bliebe nichts mehr übrig. Alles übrige Kapital müßten daher die Subventionen bringen. Da die Wohnung zu etwa 12000 RM. (11000 RM. + 1000 RM. für Land) gerechnet wird, hätte also das Reich zuzuschießen den bei einer Pfandbriefinstitutbeleihung von 3000 RM. fehlenden Betrag von 9000 RM. Die Kosten des Luftschuttkellers werden mit 2000 RM. (u. E. zu knapp) berechnet und ebenfalls auf den Weg der Subvention verwiesen. Subvention also je Wohnung 11000 Reichsmark.

Schon diese Auslassung zeigt ein ganzes Strahlenbündel von Fragen auf, die sich der Baufachmann bei dieser Lektüre stellen wird. Es empfiehlt sich hier natürlich, die weiteren Verlautbarungen des Reichskommissars und die Durchführungsgesetzgebung abzuwarten.

Werksteinfronten im Städtebild.

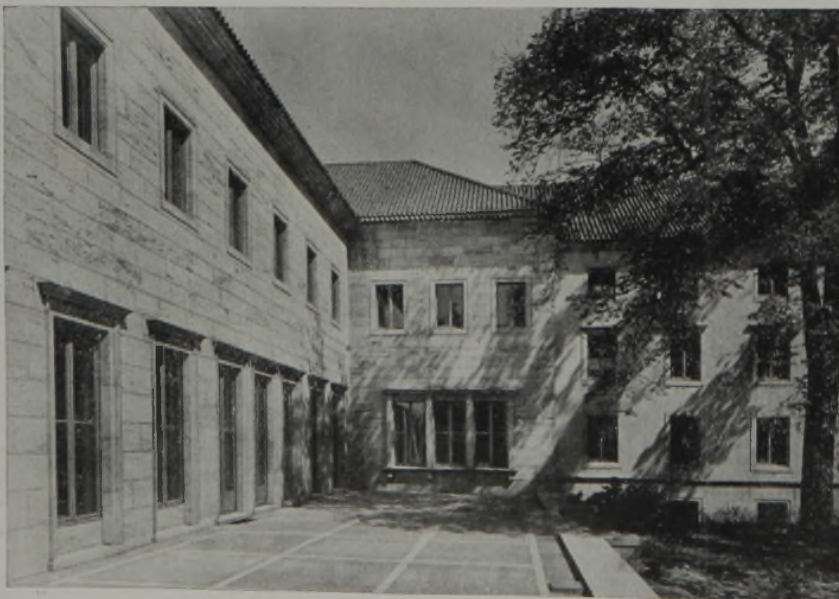
Die großartige Aufgabe der planvollen Neugestaltung der Reichshauptstadt zeigt sich auch in dem neuen Gesandtschaftsviertel der Tiergartenstraße, wo als Bauwerke später in der Nähe die deutschen Kommandobehörden stehen. Der Generalbauinspektor Prof. Speer übertrug in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt die Durchführung dieser Bauten der Reichsbauinspektion in Berlin. Die Wünsche der ausländischen Vertretungen wurden in repräsentativer Weise berücksichtigt, und so entstehen die auffällig großen Gesandtschaftshäuser.

Die Ideen für repräsentative Häuser schossen besonders unter Ludwig XIV. in die Höhe, die verschiedenen Staatsumwälzungen hatten im allgemeinen keinen ändernden Einfluß auf die Sinnggebung solcher Prachtgebäude. Die Tätigkeit der Architekten und Bildhauer war meist mehr abhängiger von Mode-Einflüssen, als diese Formgeber es glaubten. Steinbau wurde früh zum Gebot gegenüber der Romanik. Man weiß noch, wie die Gotiker erkannten, daß man anfangen mußte zu sparen, da die Verfrachtung der rohen Steine die Bauten gewaltig verteuerte. Man arbeitete aus jedem Rohstein die größtmöglichen Quadern oder das größtmögliche Simsstück heraus, wodurch die Gesimsstücke fast sämtlich verschieden lang waren, Gewändestücke aber verschieden hoch und verschieden in den Seitenflächen einbindend waren und darum Backsteinbauten. Heute gilt für alle repräsentativen Bauten seit der Klinkerzeit der Naturstein als Fläche. Aber das ganze Kernhaus bleibt doch der Ziegelstein mit Werksteinplatten verkleidet. Es ist die Folge des Triumphes der Technik in den Brüchen mit ihren großen Sägemaschinen. Vor dem galt es, das Versetzen des Steines in ein volles Mörtelbett mit waagerechter Lagerfuge. Die Plattenverkleidung mit dem allen Augen beinahe schmeichelnden Muschelkalkstein ist ein echt industrieller Zeitbegriff.

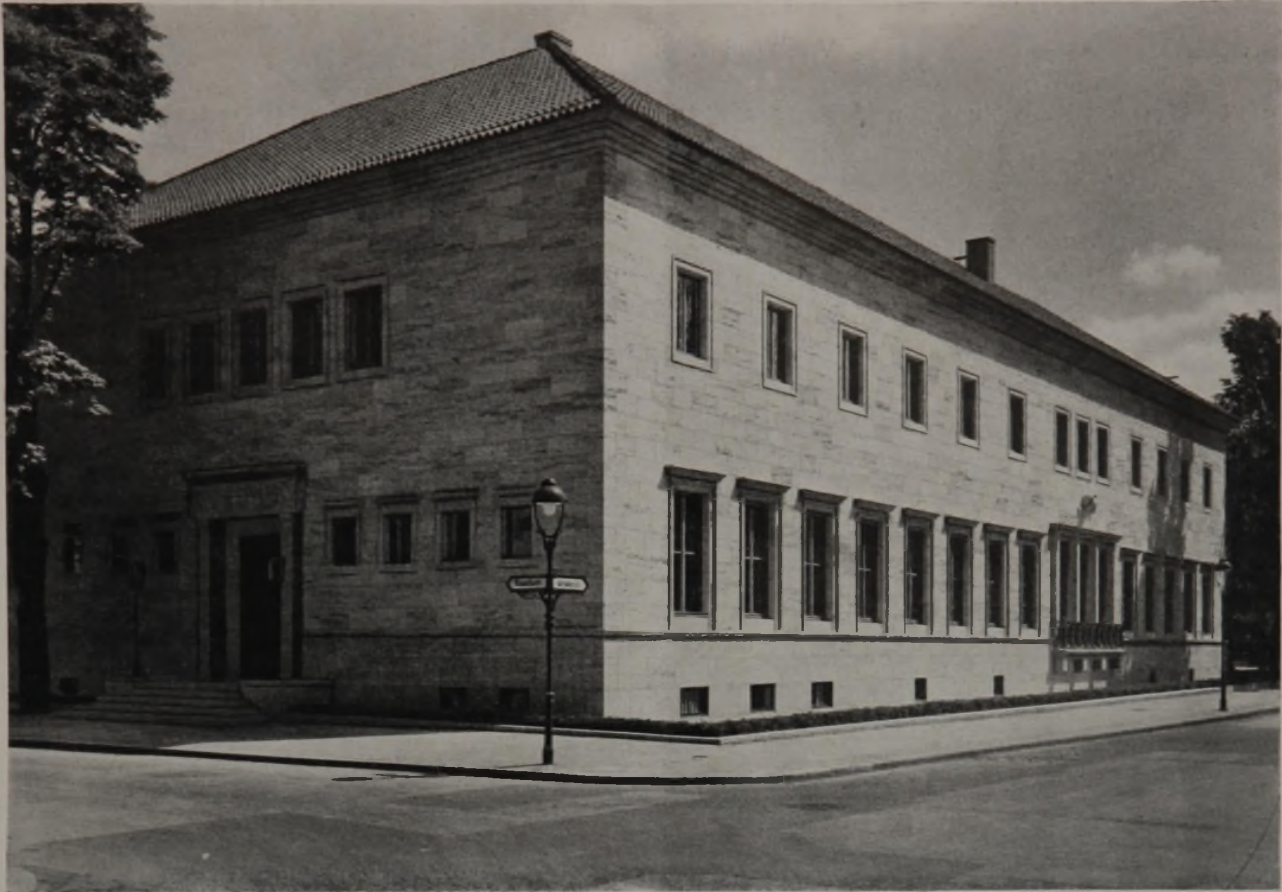
Solche Groß-Werksteinbauten haben die Eigenschaft, zur Nachfolge anzureizen. In vielen Großstädten soll ein Straßenbild gereinigt und zeitgemäß gestaltet werden. Die Auftragserteilung an Steinbrüche ist nicht einfach. Der Betrieb ist anders als einst. Wer bekannte Muschelkalkwerke besichtigte, sieht, wie die Blöcke mittels Eintreiben von Wasser unter hohem Druck

in Stahlzylinder gelöst werden, die vorher in den Felsen getrieben wurden. So gewinnt man Blöcke von mehreren 100 Zentnern, die dann durch Preßluftwerkzeuge und Gattersägen unter Zuhilfenahme von Quarzsand und Wasser in Platten geteilt werden. Selbst ältere Gebäude können ohne jede Schwierigkeit mit der pompösen Fassade versehen werden. Die Quader können in ihrer Ansichtsfläche bossiert, gekrönelte oder gar geschliffen werden. Das technische Büro des Bruches arbeitet einen Versatzplan aus. Was die Fensterprofile betrifft, so arbeiten hier die diamantbesetzten Kreissägen mit äußerster Exaktheit. Die durchschnittlich 3 cm starken Platten werden mittels Anker, für die in die Platten schon Löcher eingbohrt sind, im Hintermauerwerk festgehalten. Es gibt keine Verwitterung der Fläche. Die Steine haben ihre natürliche Bruchfarbe und Leben. Aber erst die Profile der Fenster, eine geschickte Supraporte, ein Wappenbild oder Zierkopf macht das Ganze schön.

Da ist z. B. die Langfront mit dem großen Vierpfostenfenster und dem Kopfe der königlichen Frau, die man oft an den Feiertagen in Ragusa sieht, dem schönsten Treffpunkte des Landes. Hinter dieser ebenerdigen Front befindet sich nur ein



Riesen-Speisesaal und ein imponierender Konzert- und Festsaal und hinter den Mittelfenstern der Empfangssaal für die Festbesucher. Das Bauprogramm ist bei allen Gesandtschaftshäusern sehr ähnlich geworden. Die Dienst- und Kanzleiräume liegen oben, die privaten Wohngemächer ebenfalls. Eine auffällige Erscheinung dieser Zeit ist, daß das Innere durchweg einer älteren Zeit angepaßt ist, dem Louis-Seize-Stil oder dem Empire, äußerst geschmackvoll, sozusagen Kultur von musealem Eindruck. Es ist meist das Beste, was sich finden läßt. Die Entwurfs-sauberkeit (Prof. W. March) zeigt sich bis zur Ausführung des Gesamtbildes, mit den streng auf Klarhaltung gerichteten Höfen mit ihren großen Fußbodenplatten. Nur die schönen alten Bäume des sorgfältig eingefassten Rasenteiles zeigen, daß man die Natur nicht vergessen hat, in die Planung einzubeziehen, wie das früher oft der Fall war.



Aufnahmen: M. Baur, Potsdam.



Das neue jugoslawische Gesandtschaftshaus im Berliner Tiergartenviertel.

Arch.: Prof. Werner March.

Gebührenberechnung und häufige Fehlerquellen.

Von Dr. jur. Steinbeißer*).

Gebühren für Um- und Anbauten und Reparaturen.

Bei der Gebührenberechnung für Instandsetzungsarbeiten erübrigt sich die Bauklassenzuteilung, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 Abs. 2 von der Hälfte des Hundertstelsatzes der Bauklasse VI auszugehen ist. Es ist deshalb falsch, zu sagen, durch die Reparaturen sei das Bauwerk wertvoller geworden, es sei deshalb von Herstellungskosten und Bauklasse des reparierten Bauwerkes auszugehen. Gleichgültig ist es auch, ob die Reparaturen am Rohbau, an den Außenanlagen, der Ausstattung oder dem Zubehör vorgenommen werden. Wenn es sich nur um Architektenleistungen handelt, die nach der ArchGebO bezahlt werden müssen, wird von den Kosten der Instandsetzung ausgegangen; z. B. Instandsetzungsarbeiten am Rohbau 5000 RM., am Ausbau 5000 RM. Gebühr nach § 8 Abs. 2: Hundertstelsatz bei 10000 RM. und Bauklasse VI 17,5 Proz. = 1750 RM., davon nach § 8 Abs. 2 nur die Hälfte = 875 RM. Zum Schluß sei noch die Gebührenberechnung für Umbauten und Instandsetzungen erläutert: Ein Architekt plant und leitet Instandsetzungsarbeiten (Beseitigung von Bombenschäden), und gleichzeitig wird ein Umbau vorgenommen. Umbaukosten 10000 RM. Wert des gesamten Bauwerkes 20000 RM. Bauklasse III, Gebühr (siehe oben a) = 2000 RM.; Instandsetzungskosten 5000 RM., halber Hundertstelsatz der Bauklasse VI = 9 Proz. = 450 RM. Gesamtgebühr für Umbau und Instandsetzung mithin 2450 RM.

Noch einmal Umbaugebühr.

In der letzten Fortsetzung (Heft 26 S. 286) ist die Gebührenberechnung für Umbauten zwar schon eingehend besprochen worden. Inzwischen eingegangene Anfragen lassen jedoch die Notwendigkeit einer nochmaligen Erörterung erkennen. Bei Umbauten und Veränderungen werden von den Architekten regelmäßig nur die Kosten des Umbaus bzw. der Veränderung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Fassung — sowohl Wortlaut und Sinn — des § 8 Abs. 1 ArchGebO berechtigt jedoch zu der bereits besprochenen Gebührenberechnung, daß nämlich von dem Wert des umgebauten bzw. veränderten Hauses als „Herstellungssumme“ ausgegangen wird. Bei genauer Betrachtung des § 8 Abs. 1 ist doch folgendes festzustellen: Es heißt dort: „... bei Anbauten und Erweiterungen ist dieser Zuschlag nur von den Kosten der Veränderungen am bestehenden Bauwerk zu berechnen“. Daraus ist zu schließen, daß in den übrigen Fällen des § 8, d. h. bei Umbauten usw., der Zuschlag nicht nur von den Umbau-, sondern von den Gesamtbaukosten zu berechnen ist. Zu einem anderen Ergebnis kann man deshalb nicht kommen, weil sonst der besondere Hinweis des § 8 Abs. 1 Satz 2 bedeutungslos und überflüssig wäre. Es bleibt deshalb trotz der aus Leserkreisen geäußerten Bedenken bei der bereits angegebenen Berechnung (vgl. Heft 26 S. 286). Zu bemerken ist jedoch, daß keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Sondergebühren und Sonderleistung.

Man sollte meinen, daß für eine „Sonderleistung“ i. S. d. ArchGebO auch eine „Sondergebühr“ i. S. d. ArchGebO zusteht. Dem ist nicht so; die Frage der „Sondergebühren“ behandelt nämlich § 10 ArchGebO und die der „Sonderleistung“ § 11 a. a. O., und beide Bestimmungen regeln ganz verschiedene Fälle. Sondergebühren stehen nach § 10 dem Architekten zu für bestimmte Leistungen, die keine allgemeinen Architektenleistungen, sondern Leistungen sind, die besondere Fachkenntnisse auf einem besonderen Gebiet erfordern. So werden Sondergebühren für statische Berechnungen, für Planung usw. von Versorgungsanlagen, für Gebäudeaufnahmen u. ä. bewilligt. Der § 10 besagt somit, daß diese Arbeiten, wenn sie vom Architekten mit ausge-

führt werden, durch die ganze (§ 6) oder bestimmte Teilgebühren (§ 15) nicht abgegolten und deshalb besonders zu bezahlen sind. Dieser Grundsatz ist ganz besonders zu merken; denn der Wortlaut des § 10 gibt auch einer anderen Auslegung Raum, und es ist deshalb kein Wunder, wenn der Bauherr die Ansicht vertritt:

Werden nach § 10 nur Auslagen erstattet!?

Ein Architekt forderte in seiner Gebührenrechnung u. a. für eine ausgeführte Gebäudeaufnahme 120 RM. und für Bestandszeichnungen 50 RM. Der Bauherr verweigerte die Zahlung mit der Begründung, nach § 10 habe er ja nur die „Kosten für Gebäudeaufnahmen usw.“ zu vergüten, d. h. Kosten zu erstatten, die dem Architekten durch diese Arbeiten erwachsen sind. Er bot dafür 20 RM. an, um die Unkosten des Architekten für Papier, Pausen usw. zu ersetzen. Dem Wortlaut des § 10 nach hat der Bauherr sicher recht; denn immer ist dort nur von einer Vergütung von Kosten die Rede. Im Rahmen der ganzen ArchGebO ist jedoch die Bestimmung nur folgendermaßen zu verstehen: es sollen keine „Kosten“ erstattet, sondern Leistungen vergütet, d. h. bezahlt werden. Daß die insofern unglückliche Fassung des § 10 tatsächlich die Bedeutung hat, ergibt sich einwandfrei aus der Überschrift „Sondergebühren“ und der Stellung des § 10 innerhalb der ArchGebO. Wäre an eine Erstattung von verauslagten Kosten oder Gebühren gedacht, so hätte die Bestimmung unter dem V. Abschnitt „Auslagererstattung“ gebracht werden müssen.

Was kosten Gebäudeaufnahmen?

Diese Frage wird natürlich sehr verschieden beantwortet. Die einen sagen, die Gebäudeaufnahme erfordere umfangreiche Zeichnungen und komme deshalb der Anfertigung eines Entwurfes gleich. Die Gebühr betrage deshalb 15 Proz. der ganzen Architektengebühr, berechnet nach dem Bauwert des aufgenommenen Hauses. Andere halten diese Gebühr wieder für zu niedrig und wollen mindestens die Teilgebühren für Vorentwurf und Entwurf berechnen, während die Bauherren natürlich den Standpunkt vertreten, die Teilgebühr für einen Vorentwurf sei schon viel zu hoch. Was ist hier richtig? Welche Berechnungsart ist zu empfehlen? Die für Gebäudeaufnahmen oder Bestandszeichnungen notwendige Arbeit kann so verschieden umfangreich sein, daß eine Gebührenberechnung entsprechend den Teilgebühren des § 15 selten befriedigt. Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann deshalb nur die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand empfohlen werden. Der Architekt muß dazu nur gewissenhaft einen Kalender führen und genau die für die Arbeit benötigte Zeit eintragen. Dadurch werden Auseinandersetzungen mit dem Bauherrn vermieden. Diese Berechnungsart hat allen anderen gegenüber den Vorzug, daß alle Umstände berücksichtigt werden. Stellt z. B. der Bauherr alte Zeichnungen zur Verfügung, so dauert die Arbeit entsprechend kürzere Zeit; hilft er bei Vermessungen usw., so gilt das gleiche. Der Stundensatz ergibt sich aus § 29 Abs. 2. Er beträgt 6 RM.

Sondergebühren für Sonderfachleute.

Vorstehende Ausführungen gelten für den zweiten Halbsatz des § 10 nur zum Teil. Zunächst ist es interessant, daß wohl in den meisten Gebührenrechnungen die Berechnung für Sonderfachleute gem. § 10 fehlt, weil eben die Fassung der Bestimmung zu Zweifeln Anlaß gibt und viele Architekten glauben, sie dürften solche Sondergebühren nur berechnen, wenn sie einen Sonderfachmann herangezogen, nicht aber, wenn sie die Arbeiten selbst ausgeführt haben. Aber auch hier gilt das bereits oben Gesagte: dem Architekten stehen Sondergebühren zu, wenn er die in § 10 genannten Leistungen selbst erbracht hat, und er kann selbstverständlich auch die für Sonderfachleute aufgewendeten Kosten vom Bauherrn erstattet verlangen. (Fortsetzung folgt.)

*) Fortsetzung der Reihe aus „Deutsche Bauhütte“ 1940.

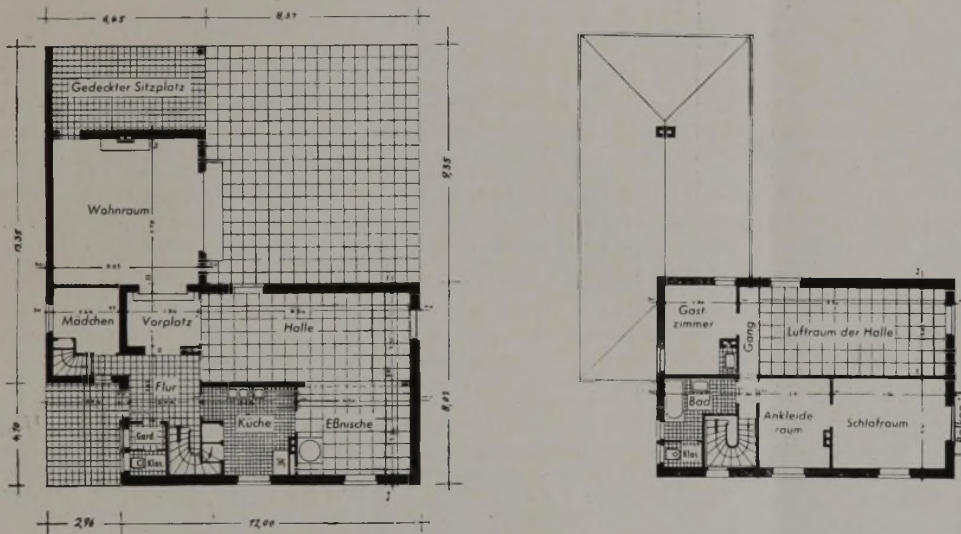
Landhaus mit großer Halle bei Hamburg.

Architekt :

**Albert Hauschild,
Hamburg.**

Aufnahmen : E. Scheel, Hamburg.

In wie vielen Städten gibt es nicht aufgedonnerte Neubauten in Villenvierteln, in der Nähe von Wiese und Wald, die als „Baukunst“ aufgetischt werden. Man denke nur an manche sogenannten Renaissancevillen und an die krause Gedankenverwirklichung jener Probierr-



architektur, die einst unter dem Namen moderner Sachlichkeit uns aufgetischt wurde. Aus dem natürlichen Protest hiergegen stammt der Satz, daß bei Villen die innere Raumaufteilung nicht durch eine Kulissenarchitektur vertauscht wird. Es müssen auch nicht Säulen und Pilaster, Architrave manierlich aufmarschieren, und das Portal soll sich dem System der ganzen Fassade ebenso unterordnen. Häuserverlängerungen durch angehängte Anbauten, die einem Wohnzwecke entsprechen, sollen nicht aussehen wie angehängte Remisen oder Scheunen. Das wird also von Neubauten verlangt. Man sieht wie weit der Begriff Formung für den modernen Baumeister ausgebildet ist. Zuweilen kommt auch ein Bauherr auf den abenteuerlichen Gedanken der 80iger Jahre, wonach die Halle für den heutzutage spärlichen Besuch zweistöckig gebaut werden muß. Aber immerhin, solche Raumkompositionen können natürlich einen hübschen Effekt ergeben. Wir haben das an jenen Warenhäusern gesehen, die als Hauptclou eine Teppichkirche einrichteten, wovon seinerzeit alle Welt sehr ergriffen war. Die hohen Festhallen jener Zeit in einer bescheidenen Villa waren Zeugnis von Unwahrheitsströmungen der Zeit. Das war alles.

Dieses Haus hier ist äußerlich unscheinbar. Ein kubischer Hauptkörper steht da, Fenster sind eingeschnitten, das Ganze steht in einer Umgebung, deren Ruhe auch für den Bewohner eine Wohltat ist. Die Raumverhältnisse gestatten die schöne große Küche. Sonst aber bleibt der Baukörper ein Aufenthalt für nur ein Ehepaar und einen Gast. Ihnen sind alle die schönen Sitzplätze, Hallendurchblicke, usw. gewidmet. Im Winkel liegt die breite klinkergepflasterte Terrasse mit dem Blick auf den Naturgarten. Leicht und frei handhabt der Architekt alle seine Bauelemente, einschließlich des remisenartigen Anbaus, der ja in Wahrheit einen gemütlichen Wohnraum mit dem Mädchenzimmer umschließt. Die Baukosten betragen für Kubikmeter umbauten Raumes 28 RM.

Kurzberichte aus unserer Sprechstunde

Benutzung von Entwürfen nach 30 Jahren. Die Benutzung von Bauplänen ist, wenn sie nicht zur Ausführung dem Bauherrn überlassen sind, auch nicht nach 30 Jahren zulässig. Sowohl nach dem KunstUrhGes vom 9. 1. 1907 und dem LitUrhGes von 19. 6. 1901 ist der Architekt als Urheber ausschließlich befugt, die Pläne auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Werden Pläne gegen seinen Willen vom Bauherrn benutzt, d. h. ausgeführt, so ist er dem Architekten zum Schadenersatz verpflichtet. Regelmäßig ist der Schaden des Architekten gleichbedeutend mit der Gebühr, die ihm für die Pläne zustehen würde. Ob die Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht im mitgeteilten Fall vorliegen, hängt von folgendem ab: der Umbau, den Sie bereits im Jahre 1912 geplant haben und der jetzt durchgeführt wird, muß nach Ihren Plänen gebaut werden. Da der Bauherr mehrere Architekten zur Durchführung des Umbaus herangezogen hat, wird der Nachweis, daß Ihre Pläne benutzt worden sind, schwer zu erbringen sein. Außerdem aber müssen Sie beweisen, daß Sie dem Bauherrn die Pläne seinerzeit nicht mit dem Einverständnis der späteren Benutzung überlassen haben. Mit Rücksicht auf die lange Zeit wird auch dieser Beweis Schwierigkeiten bereiten. Es kann deshalb vorerst zu einer Klage nicht geraten werden. Zu empfehlen ist der Versuch einer gütlichen Einigung bzw. Anmeldung einer Gebührenforderung. Je nach der Antwort des Bauherrn muß dann die weitere Bearbeitung der Sache erfolgen.

Keine Einigung über den Preis. Für zwei Wohnhäuser übernahm ich zusammen mit einem anderen Unternehmer die Maurerarbeiten derart, daß jeder von uns nur an einem Wohnhaus arbeitete. Die Außenputzarbeiten wurden uns auf unser Angebot hin nicht übertragen, weil wir je Quadratmeter 3,75 RM. forderten, während der Bauherr nur 3,10 RM. je Quadratmeter zahlen wollte. Kurz nach Beendigung der Arbeiten trat aber ein neuer Bauleiter — angeblich wegen Arbeitsüberlastung des früheren — mit uns wegen der Putzarbeiten in Verbindung. Er erklärte uns, daß wir sofort mit dem Außenputz anfangen müßten. Bei der Abrechnung will uns der Bauherr aber nur 3,10 RM. je Quadratmeter zahlen. Welcher Preis ist berechtigt?

Über den Preis von 3,10 RM. sind sich die Beteiligten nicht einig geworden; denn der ausdrückliche Hinweis, daß Sie für 3,10 RM. nicht arbeiten könnten, schließt eine solche Annahme aus. Allerdings könnten gewisse Bedenken deshalb bestehen, weil über den Preis überhaupt nicht mehr gesprochen wurde. Man könnte daraus schließen, daß Sie sich zum Schluß doch noch stillschweigend mit dem Preis von 3,10 RM. einverstanden erklärt hätten, zumal Sie es auch unterließen, die Vereinbarung eines Preises von 3,75 RM. zu bestätigen. Auf eine solche Bestätigung kommt es aber nicht an. Die Preisvereinbarung wird nicht erst mit der nachfolgenden Bestätigung, sondern mit der tatsächlichen — schriftlichen, stillschweigenden oder mündlichen — Einigung über den Preis wirksam. Eine solche stillschweigende Einigung ist über den Preis von 3,75 RM. zustande gekommen. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist zwar bei der zweiten Verhandlung über den Preis von 3,75 RM. nicht mehr gesprochen worden, vielmehr haben Sie nur erklärt, daß 3,10 RM. nicht in Frage kämen. Das kann aber entscheidend nicht ins Gewicht fallen; denn dadurch, daß der Bauherr und auch der Bauleiter bereits ein ausführliches Angebot von Ihnen über 3,75 RM. hatte und er — da er über den Preis nicht mehr verhandelte — offenbar auf dieses erste Angebot zurückkam, kam der Vertrag auch durch die Arbeitsausführung auf dieser Grundlage zustande. Ein äußeres Zeichen dafür, daß der Bauherr Ihr erstes Angebot über 3,75 RM. annehmen wollte, ist auch noch in dem Umstand zu erblicken, daß er mit der Fertigstellung der Außenputzarbeiten Eile hatte und für die rechtzeitige Fertigstellung offenbar auch den höheren Preis in Kauf nehmen wollte. — Geht man davon aus, daß eine Einigung nicht erfolgt ist, so können Sie nur den „angemessenen“ Preis verlangen. Der angemessene Preis kann je nach Lage des Falles verschieden sein. Angemessen ist regelmäßig der mittlere Preis. Im Prozeß würde hierüber ein Sachverständiger entscheiden.

Verzicht auf Mängelbeseitigung. Schweigen hat nur in Ausnahmefällen die Bedeutung der Zustimmung. Wenn sich der Unternehmer auf die Aufforderung, die Schäden zu beseitigen, anderenfalls „angenommen würde, daß er mit dem Bau nichts mehr zu tun haben wolle“, nicht erklärt hat, so liegt darin noch nicht ohne weiteres ein Verzicht auf die Abrechnung des Baues und auf die restlichen 2500 RM. Zweifellos stellt das Schweigen des M. eine Weigerung der Nachbesserung dar, was Sie berechtigt, die Mängel auf Kosten des M. beseitigen zu lassen. So dürfte auch Ihre Aufforderung

zu verstehen sein: beseitigt der M. die Mängel nicht, so dürfen Sie die noch nicht gezahlten 2500 RM. dazu verwenden. Reicht aber dieser Betrag noch nicht aus, so soll der M. die weitergehenden Kosten tragen. Mit dieser Begründung kann also der M. für den weitergehenden Schaden verantwortlich gemacht werden, den er verschuldete.

Abrechnung nach der VOB? Wenn die Auftraggeberin eine Landgemeinde ist, besteht für diese die Pflicht, die VOB unverändert zur Anwendung zu bringen (Preuß. Gemeinde-Finanz-Gesetz vom 15. 12. 1933 § 47; Erlaß des Reichs-Finanzministeriums vom 11. 8. 1926 u. a.). Das hat zur Folge, daß gemäß VOB C/D Nr. 14 die „bewegten Massen“ zu berechnen und zu bezahlen sind. Sie sind deshalb berechtigt, die Mehrkosten in Ansatz zu bringen. Die Auftraggeberin kann sich auch nicht damit der Zahlungspflicht entziehen, daß sie eine Ueberschreitung des Kostenanschlages beanstandet; denn Mehrleistungen, die mit Genehmigung des Bauherrn erbracht werden oder die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung unbedingt erforderlich sind, muß der Bauherr auch dann bezahlen, wenn dadurch der Kostenanschlag überschritten wird.

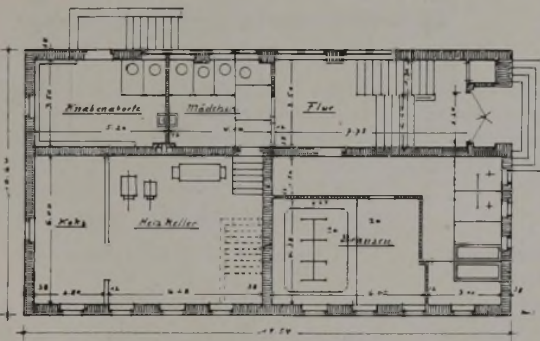
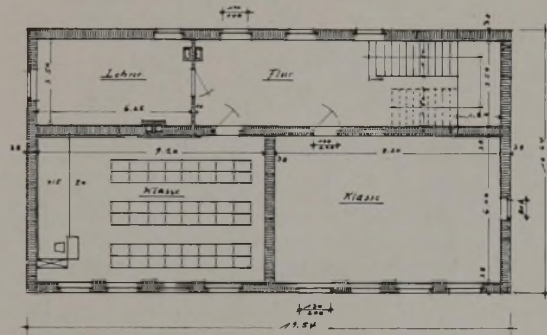
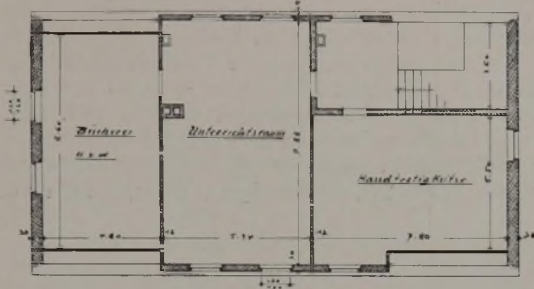
Mehrkosten für besseren Bau. Mehrkosten, die Sie veranlaßt haben, kann der Bauherr vom vereinbarten Honorar nicht ohne weiteres in voller Höhe absetzen. Ist z. B. dem Bauherrn auf Grund der Mehrkosten auch ein entsprechend besserer Bau gestellt worden, so kann er überhaupt nichts abziehen. Ist hingegen der Bau nur 100 RM. mehr wert geworden, während die Mehrkosten 200 RM. betragen, so können vom Honorar nur 100 RM. abgezogen werden. Das gilt natürlich nur, wenn die Mehrkosten erforderlich waren. Was das nicht der Fall, sondern ist der Bauvertrag von Ihnen schuldhaft schlecht erfüllt und dadurch der Mehraufwand verursacht worden, so hat der Bauherr insoweit eine Schadenersatzforderung, mit der er gegen Ihren Honoraranspruch aufrechnen kann. — Eine Erhöhung des vereinbarten Pauschal-Honorars ist jedenfalls mit der angegebenen Begründung nicht möglich. Nach bereits ergangenen Entscheidungen kann die Gebühr nur dann erhöht werden, wenn der Bauherr freiwillig nicht die Summe zahlt, zu der er verpflichtet ist. Verpflichtet hat er sich hier zur Zahlung der 1000 RM. vorbehaltlich etwaiger aufrechenbarer Gegenforderungen. Eine Erhöhung scheint indessen auf Grund von § 3 Abs. 2 GebO gerechtfertigt zu sein. Offenbar sind die 1000 RM. doch auf Grund des ursprünglichen Anschlages von 25000 RM. ohne Garage vereinbart worden. Da nun aber noch eine Garage gebaut und der Anschlag um 2000 RM. mit dem Einverständnis des Bauherrn überschritten wurde, ist auch die Pauschsumme entsprechend zu erhöhen. Angemessen erscheint eine Erhöhung um etwa $\frac{1}{10}$, da um diesen Satz auch die ursprüngliche Herstellungssumme überschritten ist. Es empfiehlt sich daher zunächst, die volle Pauschsumme zu verlangen und den Bauherrn wegen der Abzüge auf die hier erwähnten Mehrforderungen Ihrerseits hinzuweisen.

Umsatzsteuer für Architekten. Die Einkünfte eines Architekten unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn nur eine freiberufliche, künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird. Zur Frage, wann eine künstlerische oder eine gewerbliche Betätigung vorliegt, liegt eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofs (siehe „Deutsche Bauhütte“ 1939 S. 195) vor. Soweit sich der Architekt auf die Anfertigung der Entwürfe und die Beaufsichtigung beim Bau, d. h. die Beratung des Bauherrn bei der von diesem angeordneten Bauausführung durch dritte Bauunternehmung beschränkt, bleibt er in den Grenzen des freien Berufs. Sobald er aber die Ausführung des Baues auf eigenes Risiko übernimmt, z. B. sich verpflichtet, das Haus schlüsselfertig abzuliefern, übt er nicht bloß die Tätigkeit des betr. Bauberaters, sondern daneben noch die gewerbliche Tätigkeit des Bauunternehmers aus. In diesem Fall gilt der ganze Betrieb einheitlich als gewerblich. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Finanzamt zu prüfen. Ob aber die Arbeiten des Architekten „Kunstwerke“ sind, darf vom Finanzamt aber nur in beschränktem Umfang untersucht werden. Wenn auch die Zugehörigkeit zur RdbK noch kein absoluter Beweis dafür ist, daß der Architekt Kunstwerke schafft, so ist dies aber doch ein Indiz. Kommt dann noch hinzu, daß die Entwürfe usw. nicht von jedem besseren Maurermeister gefertigt werden können, so muß das Finanzamt nach dem Urteil des RFH a. a. O. anerkennen, daß der Architekt ein Künstler ist, und es hat nur noch zu prüfen, ob seine Tätigkeit auch nicht über das eigentliche Kunstschaffen hinausgreift. — Bei der steuerfreien Grenze handelt es sich um Brutto-Einnahmen. — Da die Steuer bereits an das FA gezahlt ist, können Sie nur Rückforderungsansprüche stellen.

Dorfschule

mit billigem Dorfbad
und Luftschuttkeller.

Arch. H. Großwendt,
Völklingen (Saar).



Aufnahmen: Rathausarchiv und Arch. Großwendt.

Die bisher noch häufig stark vernachlässigte Dorfschule soll künftig mehr dem nationalsozialistischen Erziehungsaufbau als Dorfmittelpunkt Ausdruck geben. In den letzten Jahren wurde dies an mehreren Beispielen gezeigt. Auch die heute abgebildete, landschaftlich reizvoll am Fuße eines Berges, außerdem aber auch an einer wichtigen Durchgangsstraße gelegene Saarländische Schule in Bisten (Reg.-Bezirk Trier) gibt in ihrer gleich schmucken wie soliden, unaufdringlich sich dem Dorfbild einfügenden Gestalt Zeugnis von diesen glücklichen Besserungsbestrebungen.

Gegenüber anderen Beispielen, bei denen das Schulhaus meist noch die Lehrerwohnung umfaßt, ist man hier einmal einen anderen Weg gegangen: Man hat durch Ausbau des Dachgeschosses drei große helle Räume für Handfertigkeitsunterricht und Bücherei geschaffen, die gleichzeitig für die Mütterberatung und für die Bewegung gedacht sind. Die Schule des Dorfes dient also nicht nur der Jugend, sondern auch der Gemeinschaft der Erwachsenen.

Das Untergeschoß enthält neben Aborten die Anlage für die Warmwasserheizung, sodann die Brauseanlage für die Kinder sowie zwei Wannen und zwei Brausebäder für die Dorfbewohner. Ein weiterer Raum ist schließlich noch für Luftschutzzwecke unterkellert.

Das Erdgeschoß enthält außer einem Lehrerzimmer und einem großen Flur zwei zur Aufnahme von je 48 Schülern geeignete Klassenzimmer. Beide Räume weisen die übliche Durchschnittsgröße von je 54 qm auf, so daß auf den Schüler mehr als der zu fordernde Mindest-Rauminhalt von 3,2 cbm entfällt. Die Klassenzimmer haben die im allgemeinen vorzuziehende Westlage, der Eingang liegt auf der Südseite, die im Vergleich zur fensterreichen Westfront im Erdgeschoß nur ein Rundfenster besitzt. Für das Portal sind zwei Plastiken von Bildhauer Hamm, Trier, geschaffen, sie versinnbildlichen Deutschlands Industrie und Landwirtschaft, die Einheit der Bewegung und die Stärke der Wehrmacht.

Die Baukosten beliefen sich ausschließlich Luftschuttkeller auf 29 RM. je Kubikmeter, insgesamt auf rd. 50000 RM.



KONSTRUKTION UND BAUWEISE

Querschnitt und Dachverband.

Bei der Planung zu neuem wirtschaftlichen Bauen unter Verwendung von guten Austauschstoffen sind, wie ich schon sagte, weitestgehend die Erkenntnisse der früheren Zeit im Bauwesen zu berücksichtigen und mit der heutigen Zeit in Einklang zu bringen. Früher kannte man eine Eisenverwendung in dem bisher geübten Maße noch nicht, der Eisenbeton war unbekannt, und man half sich mit Konstruktionen, die weder Holz noch Zement verbrauchten, die aber den Nachteil hatten, viel Mauerwerk zu erfordern und durch die Gewölbekonstruktionen größere Geschoßhöhen zu bilden. Die zweckmäßigste Planung des Eigenheimes mit dem Ziel, wirtschaftlich zu bauen, überwindet diese Schwierigkeiten und sucht das Mehr einer Stelle durch ein berechtigtes Weniger an anderer Stelle auszugleichen.

Was für die wirtschaftliche Planung gilt, muß besonders auch bei den Simsausbildungen beachtet werden. Kastensims mit auskragenden Balken und Balkenstichen kann man sich ruhig schenken. Sie verbrauchen viel zu viel Holz und sehen fast immer recht langweilig aus, weil man bei ihnen fast keine besonderen Gestaltungsmöglichkeiten hat. Ersetzen wir also den Allerweltskastensims durch schön profilierte gemauerte Gesimse, soweit nicht, aus der Konstruktion bedingt, die sichtbaren Balkenköpfe der Simsausbildung dienstbar gemacht werden. Auch braucht der gemauerte Sims durchaus keine zu große Ausladung erhalten, wie dies aus Abb. 3 und 4 klar hervorgeht.

Wichtig ist die Dachkonstruktion, sie ist der größte Holzverbraucher, und hier müssen wir uns unbedingt von den alten Gebräuchen um den stehenden Stuhl lösen und brauchbare holzsparende Konstruktionen verwenden, von denen dreierlei zu fordern ist.

1. Die Dachkonstruktionen für den kommenden Wohnungs- und Siedlungsbau müssen in beträchtlichem Maße holzsparend sein.
2. Sie müssen sich als genormte Bauteile auch in Massenherstellung ausführen lassen und einfachste Konstruktionselemente aufweisen.
3. Die Herstellungskosten müssen eine beträchtliche Baupreissenkung ermöglichen und besonders die Arbeitszeiten erniedrigen.

Die Holzinsparung stellte ich an erste Stelle, sie wird auch in Zukunft nach dem Kriege noch längere Zeit spürbar sein, wenn wir auch hier und da wesentliche Holzzufuhren erhalten werden. Die kommenden Bauaufgaben sind aber sicher so gewaltig, daß wir mit dem Baustoff „Holz“ so sparsam als möglich umgehen müssen. Jedes Stückchen Holz muß nicht nur technisch einwandfrei verarbeitet werden, sondern es muß auch durch richtige Konstruktion in Verbindung mit einem ausreichenden chemischen

Holzschutz vor Zerstörungen bewahrt werden. Der Baustoff Holz ist kostbares Volksgut; jede vorzeitige Zerstörung bedeutet Holzverschwendung, weil Instandsetzungen und Ersatzausführungen beträchtliche Holz mengen verschwenden.

Die Normung der Holzkonstruktionen zur Typenherstellung einzelner am Bauplatz rasch zusammensetzbarer Bauteile verlangt eine durchgreifende Umstellung in der Arbeitsweise. Sie wird sich nicht umgehen lassen, sich aber unbedingt unter Beibehaltung handwerksgerechter erprobter Zimmermannsarbeit entwickeln müssen und so gerade vom erfahrenen Baufachmann die alte opferfreudige Einsetzung aller seiner Hilfsmittel notwendig machen. Hierbei werden selbstverständlich die holzsparenden Konstruktionen beträchtlich an Bedeutung gewinnen, denn eine Abkehr von der bisher gewohnten Vollholznormbauweise wird sich ebenfalls nicht vermeiden lassen, wenn der Baustoff Holz vom Bauen nicht ganz verdrängt werden soll. Die Meinungen über Vollholzbauweise und holzsparende Bauweisen sind zwar immer noch geteilt, und der alte erfahrene Zimmermeister schwört unter immerhin berechtigten Grundsätzen auf

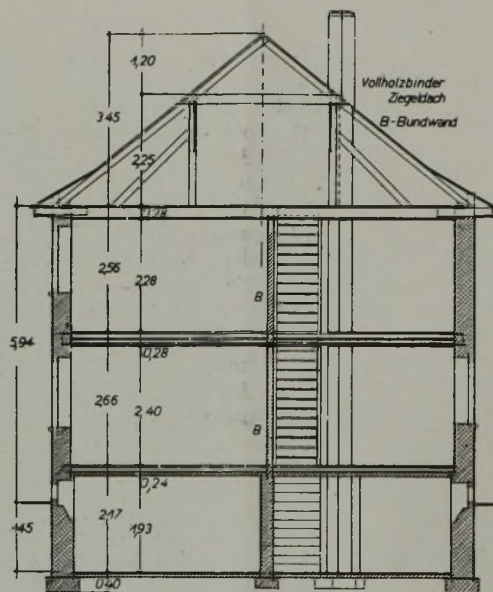


Abb. 1

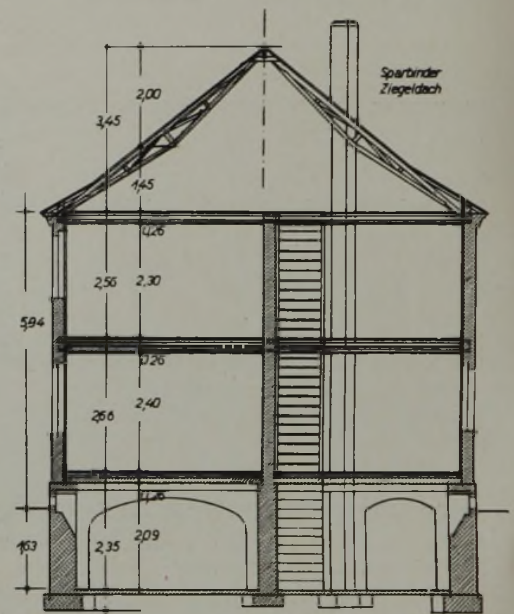


Abb. 2

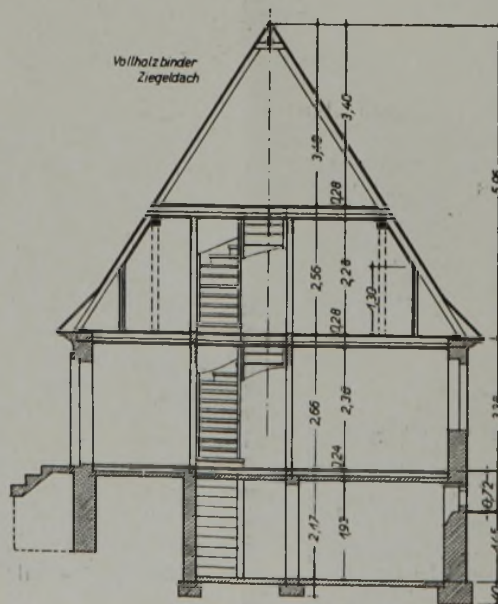


Abb. 3

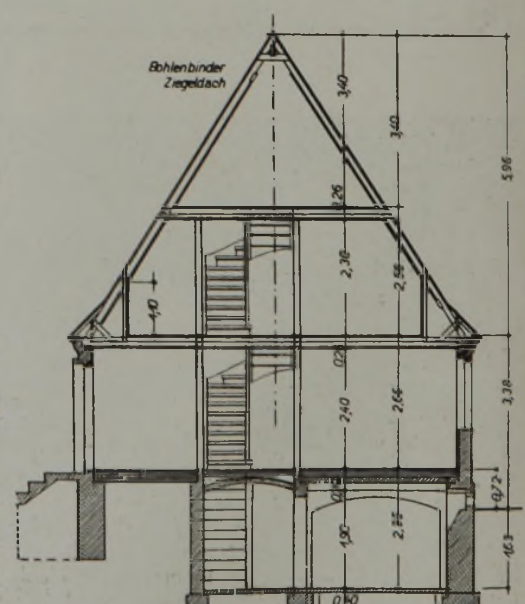
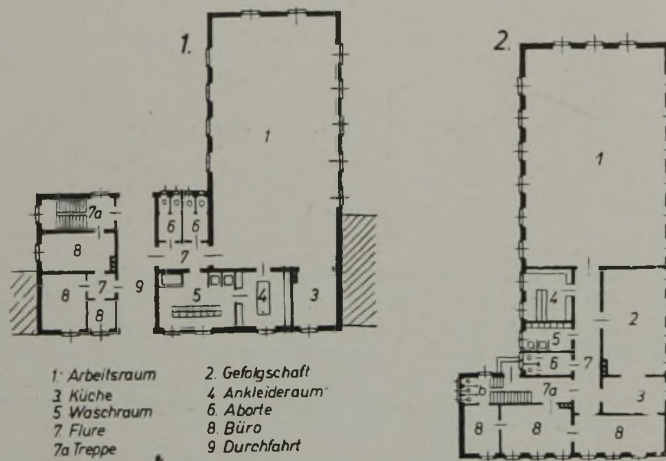


Abb. 4

Wasch- und Duscheinrichtungen in Betrieben.

Die Einordnung der sozialen und hygienischen Anlagen auch im kleinen Betriebe kann durch eine geschickte Bauplanung in erster Linie so erfolgen, daß alle betrieblichen Erfordernisse erfüllt werden. So sollen die Wasch- und Duschräume möglichst nicht weit von den Arbeitsräumen entfernt sein, es soll außerdem mindestens eine Verbindung mit den Ankleideräumen geschaffen werden, auch die Abortanlage soll nicht zu weit von den Waschräumen entfernt liegen und sie sollen auch in möglichster Nähe des Betriebszuganges geplant sein. Läßt es sich ermöglichen, dann sollen in Verbindung mit diesen Anlagen auch die Gefolgschaftsräume und eine Warmküche oder Kantine geplant werden. Ein kleinerer Betrieb mit weniger Gefolgschaftsmitgliedern kann hier selbstverständlich nur kleine Anlagen schaffen, er braucht auch keine großen, sondern stellt sich eben genau auf die Erfordernisse seiner Belegschaft ein, wie der große Betrieb, wobei man eine mögliche Erweiterung beachtet.



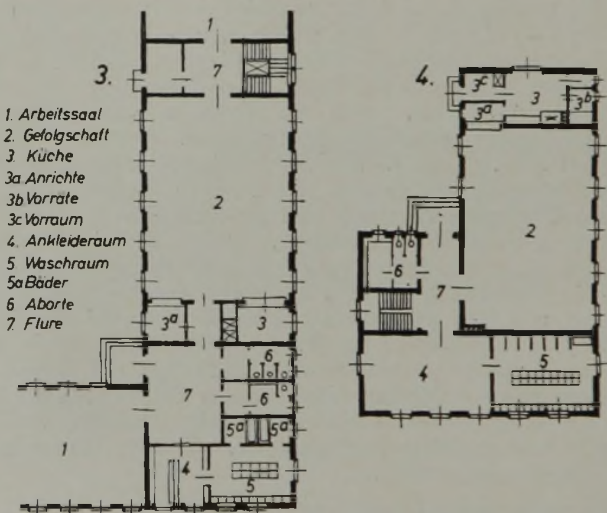
Die Grundrisse 1 und 2 der Abb. 1 zeigen zwei kleinere Betriebe mit einem großen Arbeitsraum, an den sich dann die Räume für die hygienischen Anlagen zweckmäßig angliedern, wie es sich aus den Betriebserfordernissen ergibt. Beim Grundriß 1 liegen rechts der Durchfahrt die Aborte, Wasch- und Duschanlage mit Ankleideräumen und eine Warmküche, ein Gefolgschaftsraum ist bei der Kleinheit des Betriebes nicht angelegt. Links der Durchfahrt liegen Büroräume, im Obergeschoß vorn die Wohnräume des Besitzers, während der Anbau nicht mit einem zweiten Stock versehen ist. Es werden hier nur weibliche Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt, weswegen eine Trennung der Waschräume nicht notwendig ist, in ähnlicher Weise ist auch der Grundriß 2 Abb. 1 durchgebildet. Hier liegt der Arbeitsraum weiter nach hinten und die Wasch- und Duschräume mit Ankleideraum und Abort in einer Reihe an der linken Seite des Ganges, während rechts ein Gefolgschaftsraum mit Küche eingerichtet wurde.

Da hier zwei Arbeitssäle übereinander liegen und weibliche, sowie männliche Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden, ist die Trennung so durchgeführt, daß in jedem Geschoß die hygienische Zelle, bestehend aus Wasch- und Duschräumen, Ankleideraum und Abortanlage vorgesehen wurde.

Bei größeren Anlagen, wie sie der Grundriß 3 Abb. 2 zeigt, plant man die Anlage der Räume unter gleichen Gesichtspunkten einer guten Zusammenordnung, weil sich dadurch die Kosten für Einrichtung und Installation wesentlich verbilligen und ordnet sie am Zugang zu den Arbeitssälen an. Selbstverständlich müssen für männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder getrennte Ankleide-, Wasch- und Duschräume und Abortanlagen vorhanden sein. Raumgröße und Einrichtungen mit Waschbecken und Duschkabinen richten sich nach der Gefolgschaftsstärke, wobei auch auf Betriebsvergrößerungen Rücksicht zu nehmen ist. Jedenfalls müssen sich bei der Planung solcher Anlagen Baufachmann und Betriebsfachmann verständnisvoll ergänzen, damit die Räume immer eine so praktische Einheit bilden, wie es die Grundrisse zeigen, erst dadurch geben sie der Gefolgschaft die gewünschte Bequemlichkeit und dem Betrieb die notwendigen Vorteile. Im Grundriß 3 ist eine Ecke zwischen den Arbeitssälen zum Ausbau dieser Räumlichkeiten vorgesehen, bei größeren Betrieben, wo eine Abtrennung von Raum von den Arbeitsräumen

nicht möglich ist, wird man ein eigenes Gebäude nach Grundriß 4 planen und erbauen. Man richtet dabei eine Abortanlage mit ein und plant auch den Gefolgschaftsraum mit anschließender Kantine und Warmküche. Sind getrennte Anlagen notwendig, so richte man einen Teil der Wasch- und Duschräume im Keller ein und baut das Obergeschoß zu Werkswohnungen aus, weil so eine gute Ausnutzung der Bauwerks erreicht wird. Bei Großanlagen ist immer zu erwägen, ob nicht auch Bäder mit Wannen einzurichten sind, dies gilt besonders dort, wo die Gefolgschaft mit Schmutz oder Staub in Verbindung kommt.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten verwendet man heute für diese Wasch- und Duscheinrichtungen in Betrieben nicht mehr umfangreiche und teure Heißwasserbereitungsanlagen, sondern man richtet besonders für Kleinanlagen nur gasbeheizte druckfeste Kleingaswasserheizer ein, die an Stelle des Zapfhahnes an der Wasserleitung anzubringen sind. An die Gasleitung angeschlossen, geben sie das warme Wasser in ausreichender Menge für den Bedarf. Es sind Durchlauferhitzer, die das Wasser nicht speichern, sondern unerschöpflich aus der Wasserleitung im Durchlauf erhitzen und zum Gebrauch durch einen gesonderten Warmhahn in Temperaturen bis 60° (brühheiß) abgeben. Der Gasverbrauch ist gering dank der schnellen und starken Hitzeentwicklung des Gases und der vorzüglichen Konstruktion der Geräte. Diese Geräte können für jeden Betrieb eingerichtet werden, und sie gestatten bei entsprechender Installation auch die Entnahme von Heißwasser für Koch- und sonstige kleinere Betriebszwecke. Daß man in jeder Industrie derartige Wasch- und Duschanlagen einrichten sollte, ist ohne Zweifel. Durch diese Kleingaswasserheizer ist auch baulich die Frage der Waschanlagen besser zu lösen, indem man große Massenwaschanlagen vermeidet und nur zwei, drei oder vier Duschanlagen zusammenbaut. Damit ist aber zugleich die Möglichkeit gegeben, für jeden Arbeitssaal, für jedes Geschoß oder für jeden Bauteil eine schnelle Wasch- und Brauseanlage zu schaffen.



Für diese Installation verwendet man besondere Geräte, die so gebaut sind, daß am Gerät selbst ein Auslauf nicht möglich ist. Wo es die Verhältnisse erfordern, z. B. bei Betriebsheimen, Betriebssportheimen, kann durch Zwischenschalten eines Münzgasmessers, der nach Einwurf eines Geldstückes das zur Erwärmung eines Brausebades notwendige Gas liefert, ein vollkommen automatisches Arbeiten der Anlage erreicht werden, ohne daß eine besondere Kontrolle notwendig ist. Diese Regelung kann auch für den eigentlichen Betrieb vorgesehen werden, indem Duschkabine Münzen ausgegeben werden.

Eine Reihendus- und Waschanlage kann auch mit nischenartigen Kabinen versehen werden. Bei diesen Anlagen werden die eingangs erwähnten Gaswasserheizer mit Schwimmkügelgefäß und Wärmewähler angewendet, wobei die Größe des Heißwassergerätes sich ganz nach der zu versorgenden Anlage richtet.

Dusch- und Waschanlagen für einen Männerwaschräume sind in jedem Betrieb leicht anzuordnen, sie brauchen wenig Raum und auch nicht zu viel Installationskosten. Hier erfolgt die Warmwasserbereitung von einer zentralen Kesselanlage aus. Die Wasserlieferung erfolgt für die Warmwasserbereiter als Durchlauferhitzer und selbsttätig, indem beim Öffnen der Warmwasserhähne nach kurzer Zeit Warmwasser entnommen werden kann. Die Zündflamme ist durch den Wasserdruck geregelt.

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Die Laufbohle für den Schornstein.

Laufbohlen am First.

Die Anordnung der Schornsteinrohre ist meist nur von den Erfordernissen bestimmt, die im Inneren des Bauwerks maßgebend sind, während andere besonders wichtige Gesichtspunkte oft nicht beachtet werden. Ist schon die Einordnung des Schornsteines im Gebäudeinneren und seine Beziehung zur einwandfreien Versorgung der Räume mit Wärme recht mangelhaft, so wird meist die Ueberdachführung bei größeren Bauwerken zu einer Katastrophe. Meist kommen die Schornsteinkörper über Dach*) recht ungünstig heraus, und vielfach kann der Schornsteinfeger nur mit halbsbrecherischer Kletterei, also mit Lebensgefahr, zu ihnen gelangen, denn nicht immer kann ein Aussteigefenster neben dem Schornstein angebracht werden. Die Schornsteine müssen also nicht nur einen festen Mauerverband erhalten und einwandfrei aufgebaut sein, sondern sie müssen auch sicher angelegte Zugänge — Laufstege — haben. Bei der Anordnung dieser Laufstege wird noch viel gesündigt, ja oft bedeuten sie nicht nur eine Gefahr für die Dachhaut, sondern auch für den Schornstein selbst und damit im besonderen Maße auch eine Gefahr für den Schornsteinfeger. Wir unterscheiden bei diesen Laufstegen solche, die über das

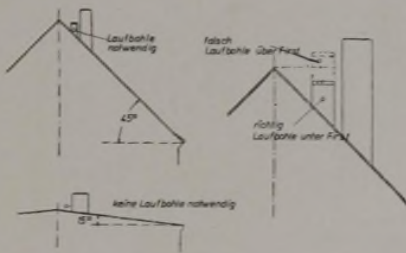


Abb. 1

ganze Dach, und solche, die vom Aussteigefenster usw. zum Schornstein unmittelbar führen und an diesem angebracht sind. Hier soll über die richtige Anordnung der ersteren gesprochen werden.

Abb. 1 zeigt in den links übereinanderstehenden Skizzen oben ein steiles und unten ein flaches Dach. Bei Dachneigungen von über 40° bis 45° muß man mindestens eine Laufbohle entlang des Firstes vorsehen, weil hier der Schornsteinfeger auf dem steilen Dach nur schlecht Halt bekommt und leicht abgleiten kann. Bei flachen Dächern ist die Laufbohle nicht vorzusehen. Hier würde die Anordnung eine starke Verschwendung bedeuten. Die rechte Skizze zeigt dann die falsche und richtige Höhenlage der Laufbohle zum First. Die Laufbohle soll nie über dem First liegen, weil dann der Zugang vom tiefer liegenden Aussteigefenster zur Laufbohle in zu großer Entfernung liegt und als Treppe wirkt und leicht ein Abgleiten des Fußes zur Folge hat. Liegt die Laufbohle tiefer, dann kann sie bequem vom Aussteigefenster erreicht werden, denn das Aussteigefenster kann ja infolge der Dachkonstruktion nicht unmittelbar am First liegen. Also soll man sich merken:

Die Laufbohlen für den Schornsteinfeger liegen unterhalb der Firstlinie.

*) Siehe auch „Deutsche Bauhütte“ 1940 Nr. 12 S. 129.

In vielen Gegenden werden Metall-Laufbrettstützen verwendet, die in den Sparren eingeschraubt werden, sehr oft findet man aber auch die in Abb. 2 gezeigte Ausführung. Die Laufbohlen, die

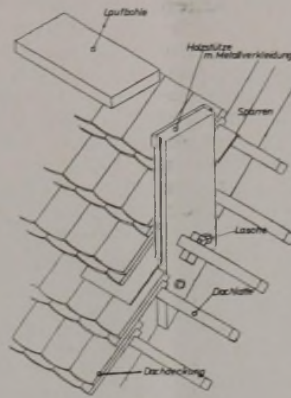


Abb. 2

meist 25 cm breit und 5 cm dick sind, liegen auf ebenso breiten und dicken Holzstützen, die mit zwei Schraubenbolzen an Sparren befestigt sind. Ueber dem Dach sind sie mit Blech eingefasst, das an der Dachhaut in diese genau nach Skizze mit eingedeckt wird. Oben wird das Blech umgebördelt. Es liegt oben auf der zweiten Dachlatte und reicht unten unter der Ziegeldeckung heraus. Zur Befestigung der Dachlatten nagelt man an die Holzstützen ein Dachlattenstück als Lasche an, das nicht zu kurz sein soll, damit die Latten einen guten Halt bekommen.

Die gesamte Ausführung muß selbstverständlich vollkommen einwandfrei durchgeführt werden. Das Holz muß auch bei Blechummantelung mit einem Holzschutzmittel getränkt werden, wie ja besonders auch die Laufbohle selbst. Hier sollte man möglichst Tauchtränkung wählen, weil dadurch der Schutz des Holzes durch beste Durchdringung in vorzüglichster Weise erreicht wird.

Abb. 3 links oben zeigt die richtige Entfernung von Stütze zu Stütze, die nicht größer als 1,80 m sein darf, wobei die Bohlendicke nicht unter 5 cm angenommen werden soll. Werden schwächere

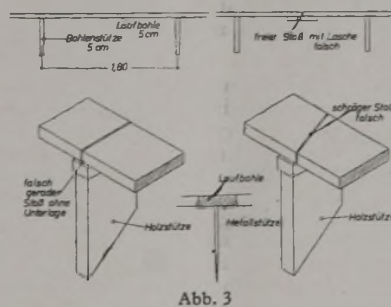


Abb. 3

Bohlen als Laufstege verwendet, dann müssen die Stützen enger angeordnet werden, während bei größeren Stützenentfernungen als 1,80 m die Bohle dicker als 5 cm sein muß, damit sie nicht durchbiegen oder gar brechen. Wichtig ist auch, daß die Sicherung an den Laufbohlenstößen einwandfrei ausgeführt wird. Die Bohlen dürfen nie in der Mitte zwischen zwei Stützen gestoßen werden, auch wenn zur Stoßsicherung eine Lasche unternagelt wird. Die Nägel rosten durch,

und mit der Zeit lockert sich die Lasche. Ebenso darf der Bohlenstoß nicht ohne Sicherung oder gar schräg auf der Stütze erfolgen, wie dies in den beiden unteren Skizzen Abb. 3 gezeigt wird. Die Bohlen haben eine zu geringe Auflage, von nur 2,5 cm. Beim Begehen schwanken die Bohlen, und die Nagelung lockert sich, so daß die Nägel ausbrechen, die Bohle beim Begehen kippt und der Schornsteinfeger dadurch abstürzt. In der Mitte ist die Metall-Laufbohlenstütze gezeigt, auf der die Bohlen seitlich verschraubt werden.

Die richtige Ausführung am Stoß zeigt Abb. 4. Man legt unter die Bohlenstöße eine Lasche oder Brettunterlage und verbreitert dadurch die Auflage der Laufbohlen, wenn nur eine Stütze angebracht

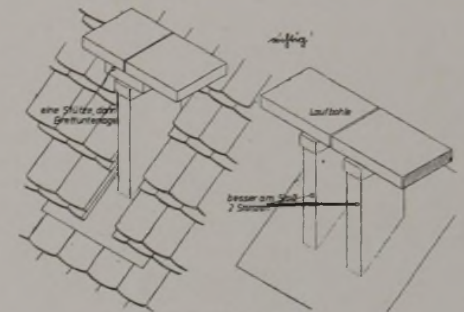


Abb. 4

werden kann. Besser ist es aber, wenn am Laufbohlenstoß zwei Stützen angebracht werden, wie dies die rechte Skizze zeigt. Sie müssen selbstverständlich beide mit Blech in der Weise ummantelt werden, wie es in Abb. 2 geschildert wurde.

Als Stoßauflage legt man ein Stückchen Teerpappe unter, damit die Feuchtigkeit nicht in das Hirnholz oder hinter das Blech der Stützenummantelung dringen kann, wenn sich die Bohle ein wenig verzieht.

Grundsätzlich ist bei diesen baulichen Kleinarbeiten zu beachten, daß gerade diese Dinge in ihrer einwandfreien konstruktiven Durchbildung nur den notwendigen Schutz gegen Unfälle bieten kann.

Mineralfaserbeton teilweiser Ersatz des Eisenbetons?

Als Mineralfaser wird die auf der Rohstoffgrundlage Kohle und Kalk hergestellte PeCe-Faser bezeichnet*), die vollständig wasserfest, beständig gegen Säuren und Alkalien, fäulnis- und verrottungsfest, nicht entflammbar ist, hohe Elastizität und Zugfestigkeit sowie höchstes Wärmeisoliervermögen aufweist. Die Faser dürfte sich als Zugeinlage für den Betonbau bewähren. Wird sich die Faser auch bei einer Zugfestigkeit bewähren, die nach Angaben des Verf. größer als die von Stahl St 37 sein soll? Die Einlagen sollen die Form von Seilen haben, die leicht zu handhaben, anzutransportieren und vorzuspannen sind und sich durch Verknotungen in beliebigen Längen herstellen, aber auch in ihrer Haftfestigkeit verbessern lassen. Die Einlagen sind ferner schlecht wärmeleitend. Verf. erhofft ferner eine innige Verbindung der Einlagen mit dem Betonkörper und glaubt, daß hierdurch das Problem des zugfesten Kunststeins gelöst werden könne.

*) Dipl.-Ing. E. Groh, „Deutsche Bergwerks-Ztg.“ 41 Nr. 22 v. 27. I. 1940.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3697. Hochgehen von Parkettböden. Die Ursache ist auf eingetretene Feuchtigkeit im Parkettboden zurückzuführen; aber auch über trockenes oder zu feuchtes Holz beim Verlegen können die Ursache sein. Vor der Verlegung müssen die Räume gut ausgetrocknet sein. Diese Bedingung wird im letzten kalten Winter kaum erfüllt worden sein. Das allmähliche Umsetzen des Kalkes in kohlen sauren Kalk bei diesem Vorgang dauert etwa 1 Jahr hindurch. Das gründliche Heizen im Winter hat das Quellen des Parkett holzes nur verzögert; vielleicht hat das Heizen eine Uebertrocknung des Holzes herbeigeführt, das in der auf den Winter folgenden andauernden nassen Witterung sich mit Feuchtigkeit so sättigte, daß es aufquoll. Wenn die Erscheinung nur in der Mitte des Raumes auftrat, so liegt es daran, daß der Parkettboden längs der Außen- und Innenwände bei den vorhandenen Dehnungsfugen an den Wandanschlüssen eine Bewegung des Holzes ermöglichte.

Nr. 3699. Angriff von Ziegelmauerwerk durch Düngemittel. Neue Ziegel können gegen die Angriffe der Düngemittel in gewissem Umfang durch Behandlung mit Fluat geschützt werden. Wenn die Ziegel aber schon längere Zeit mit diesen Stoffen in Berührung gewesen sind, ist eine unbedingte Sicherheit durch diese Behandlung nicht mehr gegeben. Mindestens müßte die weiche Oberfläche vor der Behandlung abgekratzt werden. Putz ist gegen viele der Salze nicht dauerhaft. Höchstens wäre ein Zementputz mit folgendem Asphaltanstrich brauchbar. Noch besser ist es, die Wände so hoch, wie gelagert wird, mit dichten Schal Brettern abzudecken.

Nr. 3699. Angriff von Ziegelmauerwerk von Düngemitteln. Als Baustoff für Düngemittellagerhäuser verwenden Sie Mauerwerk oder Beton. Beides wird jedoch, wenn es mit gewöhnlichem Putz überzogen wird, bald von den Salzen angegriffen und zerstört. Sie müssen das Eindringen der Düngersalze in den Fußboden und die Wände verhindern, zumal Salz die Feuchtigkeit stets an sich zieht und die Wand durchnäßt. Um das Eindringen der Düngersalze in die Wände zu verhindern, bringen Sie zunächst einen wasserdichten Putz auf, den Sie unter Zusatz eines Dichtungsmittels herstellen. Dann streichen Sie die Flächen zunächst dünn mit Bitumen. Ist die Fläche trocken, dann wird noch zweimal satt mit Bitumen gestrichen. Der Anstrich ist freilich hin und wieder zu erneuern. Soll die Erneuerung entfallen, dann bringt man darauf einen Belag, bestehend aus Asphalt-, gesinterten Ton-, Klinker-, Steinzeug-, Porzellan-, Schmelzbasalt-, kieselquarzhaltigen Sandsteinplatten oder Proditor-masse. Die Fugen sind recht eng zu

halten und mit einem wasserdichten, säurefesten Kitt oder Mörtel zu verstreichen.

Nr. 3700. Herstellungssumme und Architektengebühr. Bei Berechnung der Architektengebühr dürfen in der Herstellungssumme nur die in § 17 Abs. 2 ArchGebO genannten Ausgaben nicht enthalten sein. Alle übrigen zur Herstellung des Baues notwendigen Kosten sind in der Herstellungssumme enthalten. Danach sind folgende Posten nicht in Ansatz zu bringen: Landmesser für Grundstücksvermessung, Baupolizeigebühren für die Bearbeitung des Baugesuches, Taxgebühr für die Beleihungsschätzung und Gebühr für Schornsteinabnahme (§ 17 Abs. 2). Einzurechnen sind hingegen die Wasseruhr- und Wasserrohrreparatur, die gesamten Kosten des Austrocknens (Material und Löhne) und die Kosten der Gebäudeeinmessung durch den Landmesser. Die letzteren gehören deshalb zur Herstellungssumme i. S. v. § 17 Abs. 2, weil sie sich unmittelbar auf den Bau beziehen und nicht zu den Kosten des Grunderwerbs zählen.

Nr. 3701. Bei wachsendem Grundwasserstande ist auch der Kellerfußboden sicher abzudichten. Die Fußbodenplatte muß biegungsicher ausgeführt werden. Die Fußbodenplatte muß fest sein. Bei geringem Höhenunterschied genügt eine 20 cm dicke Betonschicht. Asphalt als mangelder Rohstoff ist nicht zu haben. Bitumen aus Teer gewonnen, ergibt nur 6 % der Masse, mangels also auch.

Nr. 3702. Gebühren für Straßenbau. Entscheidend sind zuletzt die Wirtschaftsgruppen Bauindustrie. Diese sind nur für die einzelnen Landgebiete zuständig. Danach bestehen für den Straßenbau besondere Sätze.

Die Angabe, daß in der Gebührenordnung für Architekten Arbeiten, wie Herstellen von Teerstraßen mit Packlager, Anlage von Plattengehwegen, Einfriedigungen usw., nicht aufgeführt sind, ist doch nicht verwunderlich, da — im allgemeinen — derartige Entwurfsbearbeitungen zweifellos von Ingenieurbüros vorgenommen werden. Sie dürften daher in der Gebührenordnung für Ingenieure, die es bekanntlich auch gibt, erfaßt sein. Wir halten es daher für zweckmäßig, daß die Gebührensätze nach dieser letztgenannten Gebührenordnung für die fraglichen Arbeiten in Ansatz gebracht werden. In Ihrem Bezirke befindet sich gleichzeitig die Beratungsstelle des VDI mit seiner Gruppe für beratende Ingenieure. Sie brauchen also dort nur den Tarif einzusehen.

Nr. 3703. Rissebildung im Estrich. Ohne Zweifel sind die Risse im Härteestrich auf die fette Mörtelmischung 1 : 1 zurückzuführen. Es ist ja wohl richtig, daß fette Mörtelmischungen die größten Druckfestigkeiten bzw. den größten Widerstand gegen Abnutzung bedingen, sie sind aber nur dort zulässig, wo bedeutende Temperaturschwankungen nicht vorkommen. Zementmörtelmischungen in Wohn- und Betriebsräumen sollten nicht fetter als 1 : 3 angemacht werden, wenn Schwindrisse vermieden werden sollen. Selbst für einen wasserdichten Zementputz in einem Wasserbehälter, wo eine gleichmäßige Temperatur herrscht, darf die Mörtelmischung nicht fetter als 1 : 1½ sein. Daß der Härteestrich in den nicht unterkellerten Räumen bisher keine Risse aufweist, liegt offenbar daran, daß er gerin-

geren Temperaturschwankungen ausgesetzt ist. Außerdem ist zu beachten, daß der Sommer 1940 ziemlich kühl war. Es ist damit zu rechnen, daß in dem nächsten heißen Sommer auch Risse im Estrich der nicht unterkellerten Räume auftreten werden.

Nr. 3704. Architektenhaftung für Frostschäden. Als Architekt haben Sie für die Neubauten die Planarbeiten und die Oberleitung und Bauführung übernommen. Nach ständiger Rechtsprechung des RG.s regeln sich diese Vertragsbeziehungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, wenn nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Als Dienstverpflichteter haften Sie nicht uneingeschränkt für die mangelfreie Herstellung der Bauten. Sie haften vielmehr nur, wenn Sie die Mängel verschuldet, d. h. durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt haben. Das Verschulden könnte z. B. darin liegen, daß Sie mögliche und durchführbare Schutzmaßnahmen gegen den Frost nicht getroffen oder einen unzuverlässigen Unternehmer beauftragt oder nicht frostbeständiges Material bestellt haben, obwohl solches zu haben gewesen wäre usw. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haften Sie als bauleitender Architekt nicht für Frostschäden. Prüfen Sie daher, ob Sie alle zur Verhütung der Schäden notwendigen Anordnungen getroffen haben. Der Unternehmer hat sich hingegen zur Herstellung mangelfreier Bauwerke verpflichtet. Die vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und dem Bauherrn regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag. Danach aber muß der Unternehmer für alle Mängel, die die Tauglichkeit des Werkes herabsetzen, aufkommen, gleichgültig ob er sie verschuldet hat oder nicht. Nur eine Ausnahme gibt es: wenn die Frostschäden auf höherer Gewalt beruhen, braucht auch er nicht für die Schäden einzustehen. Höhere Gewalt ist mehr als „unverschuldet“, der Frost bzw. die Einwirkung des Frostes muß auch durch die äußerste zu erwartende Sorgfalt nicht haben abgewendet werden können. Das dürfte in diesem Winter der Fall gewesen sein. Allerdings kommt es sehr auf die örtlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten des Frostschutzes an.

Nr. 3705. Preiserhöhung der Materialien. Die Berücksichtigung der während der Bauzeit eingetretenen Preiserhöhung der Materialien bei der Abrechnung ist nur gestattet, wenn dies im Bauvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Nach § 3 der Baupreis-VO ist es verboten, für Bau- und Betriebsstoffpreise bei der Abrechnung die tatsächlich gezahlten oder die am Tage der Abrechnung geltenden Preise einzusetzen. Es ist Sache des Unternehmers, bei Abgabe seines Angebots seine Einheitspreise so zu berechnen, daß er das Risiko bei eintretenden Steigerungen der Baustoffpreise tragen kann. Er hat sich daher zu erkundigen, ob nach der Marktlage mit Preiserhöhungen während der Bauzeit zu rechnen ist, bevor er sein Angebot abgibt. Ebenso wenig kann ein Bauherr von dem Unternehmer einen Preisnachlaß bei eintretender Senkung der Baustoffpreise fordern, denn was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Bautechnik: Arch. Helmut Hille, Karlsruhe.

Bildtechnik: ALFRIED GARBE,

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.